

Das Calwer Wochenblatt erscheint wöchentlich dreimal, nämlich Dienstag, Donnerstag u. Samstag Abonnementspreis halbjährlich 1 fl. durch die Post bezogen im Bezirk 1 fl. 15 fr. sonst in ganz Württemberg 1 fl. 30 fr.

# Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

An 6 also' abonirt man bei der Redaktion anwärts bei den Posten oder dem nächstgelegenen Postamt. Die Einrückungsgebühr beträgt 2 fr. für die dreifaltige Zeile oder deren Raum.

Uro. 74.

Dienstag, den 4. Juli.

1865.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung in Betreff der bevorstehenden Gerichtsferien.

Die gesetzlichen sechswochentlichen Gerichtsferien des Obertribunals, der Kreisgerichtshöfe und der Bezirksgerichte beginnen mit dem 15. Juli und gehen mit dem 25. August zu Ende. Während der Ferien haben nur dringende Angelegenheiten Anspruch auf Beforgung durch die Gerichte. Es wird daher Jedermann erinnert, während dieses Zeitraums sich der Anträge und Gesuche in nicht dringenden Angelegenheiten zu enthalten, außer soweit solche auch in Sachen dieser Art zur Wahrung einer derjenigen Fristen erfordert werden, deren Lauf durch die Ferien ausnahmsweise nicht gehemmt wird (Art. 4 des Gesetzes vom 30. Mai 1858, betr. die Einführung von Gerichtsferien, Reg.-Bl. S. 82). Für dringende (Ferien-) Sachen gelten kraft des Gesetzes: 1) Schwurgerichtssachen, andere Strafsachen, wosfern sie Verhaftete oder öffentliche Diener betreffen, Voruntersuchungen ohne Unterschied, die Verkündung und Vollstreckung von Urtheilen der Strafgerichte, die Beschlussnahme über Anträge auf Unterdrückung in Beschlag genomener Druckschriften; 2) Anterpfandsachen, Erkenntnisse über Verträge; Exekutionssachen; Gesuche um provisorische Verfügungen und um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß; Arrestsachen, insbesondere die Verfügung der Zahlungssperre beim Abhandenkommen von Schuldscheinen und Zinsabschnitten; Wechselsachen, Ganttsachen, insoweit es sich um Anordnung und Vornahme von Vermögens-Untersuchungen, um Erkennung des Gantts, um Sicherung, Verwaltung und Veräußerung der Aktivmasse handelt; 3) Objectionen, soweit solche überhaupt den Gerichten obliegen; Ausnahme und Eröffnung letztwilliger Verfügungen. Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, auch sonstige Gesuche, sobald sie einer besondern Beschleunigung bedürfen, sowohl von Amtswegen als auf den Antrag einer Parthie, für „Ferien-sachen“ zu erklären. Ein dahin zielender Antrag einer Parthie muß aber, um Beachtung zu finden, gehörig begründet und, wenn er schriftlich eingereicht wird, als „Ferien-Sache“ bezeichnet sein.

Calw, den 1. Juli 1865.

A. Oberamtsgericht. Hartmeyer.

Hirsau, Altenstaig und Neuthin.

### Aufforderung

zu Fätirung des Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1865 Behufs der Besteuerung pro 1865/66.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird Behufs der Fätirung des der Besteuerung unterliegenden Capital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1865 nachstehende Aufforderung erlassen: I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die auszustellenden Bevollmächtigten — werden hiermit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171 ff.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1865, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung

abzugeben, a) ob sie sich am 1. Juli 1865 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Biff. II. 1. hienach) befinden haben, und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1865/66 entscheidet, der Jahresertrag beläuft? b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in jetzigen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Biff. II. 2.) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1865, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebniß des Etatsjahres 1. Juli 1864/65 anzugeben; c) was sie sonst zu Erläuterung ihrer Fätsion beizufügen für nothwendig halten. II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien u. Renten und zwar: a) der Ertrag aus verzinslichen im In- oder Auslande (vergl. jedoch Gesetz Art. 3, A. i.) angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterielebensloosen, verzinslichen und unverzinslichen Zinsforderungen. b) Renten,

als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleichwertenden reichschlußmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Gesetz Art. 3, A. i.), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittämern, Alimenter, ebenso Präceden und Ordenspenfionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdiensle aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwäite, immatriculirten Notare, Kommissionsäre, Mäiter (Senjale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutscherrlichen Verwalter und Diener, der Pflieger u. Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Quiescenzgehälte der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälte, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälte und Unterstühtungen, welche einer der zu Lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gra-



italien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufs-Einkommen unter Ziff. 2. III. Die nach Ziff. 1 oben abzugebenden Erklärungen (Passionen) 1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach der in § 17 Ziff. 1 der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Passionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; sie können aber in den in § 17 Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden. IV. Von der Passionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II, 1) bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3, A, a b g genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3, A, e erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnis-Einlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zuziehenden Zinse, ferner die in Art. 3, A, f genannte Klasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3, B, a und nach dem Gesetz vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 186) Art. 3, sodann nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3 B, b von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in § 14, Abs. 2 der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden. V. Wenn weitere (s. Ziff. IV oben) in Ges. Art. 3, A, e, f. genannte Anstalten oder wenn Institute der im Gesetze Art. 3, A, c, d, k bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetze Art. 3, A, h, i ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom K. Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unterm 1. Juli 1864 (Amtsbl. S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu taxiren. Ebenso haben die Mitglieder der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu taxiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleiben-

de Altzinsse versteuert, welches Verhältniß laut der vom K. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (Amtsbl. S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Dergleichen haben die Einleger in die mit der allgemeinen Rentenanstalt verbundenen Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinse gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die allgemeine Rentenanstalt übergegangenenen sogenannten Rottenburger Wittwenkasse ihre dießfälligen Bezüge nach Art. 1. II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern. VI. Wer die Faturung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11. des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt. VII. In Gemäßheit des §. 13. der Instruktion vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Aufforderung durch die Ortssteuer-Commission in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeignet erscheinenden Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hierzu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. Auch hat jede Ortssteuer Commission in der Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokal die Erklärungen (Passionen) an die Commission abgegeben werden müssen. VIII. Den Ortssteuer-Commissionen sind die vorbereiteten Protokolle mit den Vorgängen bereits zugestellt worden und sind sämtliche Akten nach vollzogenem Geschäft nebst dem Kostenzettel sobald als möglich, jedenfalls aber innerhalb der vorgeschriebenen Zeit an das betreffende Kameralamt einzusenden.

Hirsau 1. Juli 1865.

Die Kameralämter

Hirsau, Altenstaig und Reuthin.

Calw.

### Aufforderung zur Anmeldung der Hunde.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 8. September 1852, und der Finanzministerial-Verfügung vom 7. Juni 1853 werden sämtliche Besitzer von Hunden aufgefordert, ihre Hunde am

Mittwoch, den 5. Juli d. J.,

Vormittags 8—12 Uhr,

bei der zur Aufnahme bestellten Commission auf dem Rathhaus anzuzeigen.

Zur Nachachtung wird bemerkt:

1) Es sind alle am 1. Juli d. J. über 3 Monate alten Hunde anzuzeigen.

2) Anzeige- und steuerpflichtig ist der Inhaber des Hundes. Da jedoch, wenn ein Hund erweislichermassen einem andern, als dem factischen Inhaber gehört, die Angabe dem wirklichen Besitzer nach dessen Verhältnissen anzusetzen ist, so haben in einem solchen Falle beide die vorgeschriebene Anzeige zu machen.

3) Die Verbindlichkeit der Hundebesitzer zur Anzeige ihrer Hunde ist unbedingt und es kann deren Unterlassung durch das Vorgehen, von der öffentlichen Aufforderung

keine Kenntniß erlangt zu haben, niemals entschuldigt werden.

4) Der Besitzstand vom 1. Juli entscheidet für die Entrichtung der ganzen Jahresabgabe.

5) Die Abgabe ist von dem Pflichtigen alsbald in einer Summe zu bezahlen, soweit nicht das Kameralamt dem Einzelnen die Bezahlung in Raten gestattet.

6) Das Unterlassen der Anzeige eines zu versteuernden Hundes innerhalb der gesetzlichen Frist wird mit dem vierfachen Betrag der Abgabe bestraft und es haben ohne Ausnahme alle diejenigen, welche ihre am 1. Juli besessenen Hunde nicht spätestens bis zum 15. Juli zur Anzeige gebracht haben, unnachsichtlich diese Strafe zu gewärtigen.

7) Wer nach dem 1. Juli in den Besitz eines Hundes kommt, hat innerhalb 14 Tagen bei dem Stadt-Accise-Amt hiervon Anzeige zu machen.

Am 11. Juli 1865.

Stadtschultheißenamt.

Haffner, A. B.

Calw.

### Haus- und Garten-Verkauf.

Aus der Gantmasse des Tuchrahmers Ludwig David Linkenheil von hier kommt am

Donnerstag, den 13. Juli 1865,

Vormittags 11 Uhr,

auf dem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf:

Gebäude:

Parz. Nro. 278.

Nro. 278. 18,5 Rthn. ein 2stöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller,

„ „ A. 4,3 Rthn. ein Stall und Arbeitsstube,

„ „ B. 11,2 Rthn., worauf früher ein Heizraumgebäude stand, im Garten Nr. 322,

— „ 2,9 Rthn. eine Holzhütte hinter A.,

— „ 0,7 Rthn. Schweinstall hinter dieser,

— „ 6,7 Rthn. Hofraum zwischen Haus und Stall,

— „ 1,6 Rthn. Winkel, gemeinschaftlich mit dem Nachbargebäude an der

Alburgerstraße, zwischen Schwannwirth Holzäpfel, dem Garten u. Johs. Frohmüller,

— „ 45,9 Rthn. Gemeinderäthlicher Anschlag 1800 fl.

Garten Nro. 322.

1 Mrgn. 4,8 Rthn. Gras- u. Baumgarten,

— „ 37,6 „ Gemüsegarten,

1 Mrgn. 42,4 Rthn. hinter der Alburgerstraße, zwischen Schwannwirth Holzäpfel und Daniel Schubmachers Witwe, auch Gust. Wochele.

Gemeinderäthl. Anschlag 300 fl.

Den 5. Juni 1865.

Rathschreiberei.

Haffner.



### Jagd-Verpachtung.



Die Ausübung des Jagdrechtes auf hiesiger Markung wird am nächsten Mittwoch, den 5. Juli, Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Rathhaus auf 3 Jahre im Aufstreich verpachtet werden, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Calw, 3. Juli 1865.

Stadtsiege.

Schuler.

2)2.

Calw.

### Dohlenbau.

Gemeinderäthlichem Beschlusse zu Folge soll eine Dohle in der Ledergasse neu hergestellt werden und beträgt die dabei vorzukommende Maurer- und Steinhauerarbeit 150 fl.

Es werden nun Affordsblichaber auf Montag, den 10. Juli, Abends 6 Uhr,

in das Rathhaus zu der Verhandlung mit dem Anfügen eingeladen, daß der Ueberschlag und die Baubedingungen bei Unterzeichnetem zur Einsicht auflegen

Den 30. Juni 1865.

Stadtbaumeister Blaiß

Ostelsheim.

### Veranffordirung.

Die hiesige Gemeinde beabsichtigt, an den Begräbnisplatz ein eisernes Thor machen zu lassen.

Ueberschlag der Schlosserarbeit 86 fl.  
Anstrich 20 fl.

Die Affordsverhandlung wird am Donnerstag, den 6. Juli, Vormittags 10 Uhr, auf hiesigem Rathhaus vorgenommen werden.

Ostelsheim, 29. Juni 1865.

Gemeinderath.

### Zugelaufener Hund.

Am 1. Juli d. J. hat sich bei Michael Schulz in Alzenberg ein ungefähr 1/2-jähriger blaurother langhaariger Hund (Müde) eingestellt. Der Eigenthümer kann denselben gegen den Kostenertrag abholen.

Oberried, 3. Juli 1865.

Schultbeiß Baier.

### Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

### Die medicinisch-chirurgische Zusammenkunft

wird wegen des auf den 6. Juli fallenden Eisenbahnfestes auf Donnerstag, den 13. Juli verlegt.

### Abschied.

Bei seiner heutigen Abreise sagt seinen Freunden und Bekannten ein herzliches Lebewohl

Calw, 1. Juli 1865.

Revisions-Assistent Engel.

## Calw. Einladung.

Die überaus glücklichen Erfolge, von welchen die Eisenbahnbestrebungen des hiesigen Bezirks in den letzten Tagen begleitet waren, haben allgemein das Verlangen erregt, diese große Errungenschaft durch eine Zusammenkunft der gleich betheiligten Einwohner aus den Bezirken Leonberg, Calw und Nagold zu feiern. Hierzu wurde

**Donnerstag, der 6. Juli 1865,**

bestimmt. — Folgendes ist das Programm des Tages:

Mittags 12 Uhr Empfang der Gäste in der Waldhornwirthschaft hier, als bald hierauf gemeinschaftliches Mittagessen.

Nach dem Essen begibt sich die Gesellschaft in den Thudium'schen Garten, nach Umständen in dessen Saal.

Sowohl während des Essens als auch bei Thudium wird sich die Kurkapelle des Pabes Teinach produciren.

Sämmtliche Einwohner der hiesigen Stadt und des Bezirks werden zur Theilnahme an dieser feier freundlichst eingeladen und ersucht, ihre Betheiligung, wenn ihnen nicht besondere Aufforderung hiezu zutommen sollte, möglichst bald dem Wirth anzudeuten, damit bei Zeiten hinreichende Vorforge getroffen werden kann.

Au die Einwohner der hiesigen Stadt ergeht noch die weitere Bitte, der freudigen Stimmung über diese für unsere ökonomischen Verhältnisse so wichtige Errungenschaft durch Befränzen oder Beflaggen der Häuser auch äußerlichen Ausdruck zu geben

Den 1. Juli 1865

Eisenbahn-Comité.

### Schwarz, roth und gelben Fahnenzeug

empfiehlt Ferd. Georgii

Nachdem ich am 1. d. h. mein Detail-Geschäft geschlossen habe, sage ich Allen, die mir die Ehre ihrer Kundenschaft erwiesen haben, meinen herzlichsten Dank. Zugleich zeige ich an, daß die

### Musterkarten

von J. Kaufholz in Stuttgart und Heiler & Klinger auch ferner bei mir, und zwar in meiner seitherigen Wohnung, 1 Treppe hoch, aufgelegt sind, und bitte um deren häufige Benützung. Auch werde ich, wie seither, die Besorgung von Steintohlen waggonweise beibehalten, und kann bei bester Dualität stets die billigsten Tagespreise stellen.

C. W. Heiler.

Calw.

### Arbeiter-Gesuch.

Mehrere kräftige zuverlässige Arbeiter finden beim hiesigen Kanalbrückenbau dauernde Beschäftigung mit einem Taglohn von 1 fl.

Lusttragende wollen sich melden bei Stadtbaumeister Blaiß.

Calw.

Familienverhältnisse haben mich veranlaßt, meine Wirthschaft zur Rose einzustellen und sage ich allen denen, die mich während des Betriebs derselben mit ihrem Besuche beehrten, meinen verbindlichsten Dank.

Oberamtsbierarzt Stohrer.

### Logis-Gesuch.

Eine kleine Haushaltung ohne Kinder sucht ein Logis bis Jakob; wo? sagt die Redaktion d. Bl.

\*\*\*\*\*

### Hochzeits-Einladung.

Zu unserer Hochzeit, welche wir am Dienstag, den 11. und Mittwoch, den 12. d. M., in unserem Hause, dem Gasthaus z. Hirsch hier, feiern, erlauben wir uns alle unsere guten Freunde und Bekannte hiemit freundlichst einzuladen.

Hirschwirth Kling.  
Catharina Dongus

### Geschäfts-Empfehlung.

Einem geehrten Publikum zeige ich ergebenst an, daß ich seit letzten Sonntag meine Bäckerei eröffnet habe, und bitte um freundliches Wohlwollen und geneigten Zuspruch.

Louis Kant  
in der Vorstadt.

Ich habe aus Auftrag eine Sorte

### Caffee

zu 32 kr das Pfund anbieten, bei Abnahme von ganzen und halben Pfunden; derselbe ist, wenn auch nicht ganz rein von Geschmack, doch kräftig und hübsch von Aussehen.

Emil Dreiß.

### Empfehlung.

Unterzeichnete zeigt einem verehrten hiesigen und auswärtigen Publikum an, daß bei ihr jeden Tag frisches **Seifen- und Zuckerbäckwerk** und **Mudeln** zu haben sind. Auch nehme ich Bestellungen im Kochen und Backen in und außer dem Hause an.

Rane Wöbele,  
wohnb. bei Erhard Mühle im Hengstentergäßle.

Schuhmacher Widmaier hat einen halben Morgen Roggen zu verkaufen



# Ein Farren,

1 1/2-jährig, zum Dienst tauglich, Rigi-Race, vom schönsten Schlag, ist zu verkaufen; wo? sagt Christoph Weis in Liebenzell.

Die Stiftungsschulze Stammheim hat  
**100 Gulden**

zum Ausleihen gegen Sicherheit zu 4% Prozent.

Es ist am Peter- und Paul-Feiertag außerhalb der Stadt

**ein Halstuch gefunden**

worden; der rechtmäßige Eigenthümer kann solches gegen Einrückungsgebühr abholen bei Kant, Vorkäufer

Hirschau.

Der redliche Finder eines

**eisernen Schleiftrogs**

wird aeteren, denselben bei Tauschweerer Schenckle abzugeben.

**6000 fl. Pfleggeld**

sind in einem Vierteljahr gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat, bei

Michael Frommer

in Weltenschwann

Calw

## Hochzeits-Einladung.

Alle unsere Freunde und Bekannte erlauben wir uns zu unserer Hochzeit, welche wir Dienstag, den 4. d. M., im Gasthof zum Waldhorn raher feiern, höflich einzuladen.

Carl Wockele.

Friederike Ketter

### Tagesneuigkeiten

— Vom Neckar, 28. Juni, wird dem „Schw. M.“ geschrieben: Als Antwort auf die zahllosen Parteiproteste seiner christlichen Kollegen hat Kirchenrath Schenkel soeben eine Schrift unter dem Titel: „Die protestantische Freiheit in ihrem gegenwärtigen Kampfe mit der kirchlichen Reaktion.“ Wiesbaden 1865.“ erscheinen lassen, eine Schutzschrift zunächst für sich und sein Charakterbild Jesu, sodann aber, da seine Angelegenheit über die Bedeutung einer bloß persönlichen hinausgeht, für das Recht der freisinnigen theologischen Richtung überhaupt, welche an ihm einen so beredeten Vorkämpfer hat. Die theologische Rücksichtspartei wird nicht eben erbaut sein von dem Spiegel, der ihr hier vorgehalten wird. Indessen zielt die Schrift wesentlich auf Veröhnung der Gemüther ab, eine Veröhnung, die freilich nur durch die Freiheit möglich ist.

— Heidelberg, 26. Juni. Herzog Ernst von Koburg-Gotha, dem Kirchenrath Schenkel seine „Schutzschrift“ zugesandt hatte, hat dem Verfasser als Antwort das Ritterkreuz 2. Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens und ein äußerst freundliches Handschreiben zugesandt, in welchem u. A. gesagt wird, der Verfasser habe nichts Schlagenderes auf die Anfeindungen verdammungswürdiger Orthodoxie auf der einen Seite, auf den wohlfeilen Spott der Fanatiker des Unglaubens auf der andern antworten können; übrigens werde ihm das überreiche Ehrenzeichen schon darum von Werth erscheinen, weil es einem Fürstenhause entstammt, welches stets, gleich ihm, zu den Vorkämpfern des Protestantismus gezählt und darum auch viel zu leiden gehabt habe.

— Karlsruhe, 30. Juni. Bei der heute stattgehabten Gewinnziehung der badischen 35 fl. Loose sind folgende 10 Haupttreffer mit je 1000 fl. gezogen worden: No. 31,704, 36,069, 117,734, 135,750, 207,104, 236,032, 258,284, 321,504, 342,830, 356,232.

— Darmstadt, 29. Juni. Zur Prüfung der in Preußen eingeführten und bei dem achten Armeecorps einzuführenden vier- und sechspfündigen Kanonen mit Hinterladung sind dieser Tage Artillerieoffiziere aus Baiern, Baden, Württemberg und Hessen in Karlsruhe zusammengetreten.

— Frankfurt, 27. Juni. Wie der „N. C.“ aus guter Quelle vernimmt, hat die preussische Regierung den von den drei süddeutschen Regierungen Baden, Württemberg und Baiern jüngst mit der Schweiz vorläufig abgeschlossen und punktirt Handelsvertragsabgelehnt. (Auch Kurhessen und Königr. Sachsen lehnten ab.)

— Der „Hff. Anz.“ schreibt: Die Nachricht, daß in Hienburg das Kind des Seiltänzers Renz vom Seil gefallen und todt geblieben sei, muß als rein unwahr bezeichnet werden, indem uns heute das betr. Kind von seinem Vater als vollständig wohl und gesund vorgezeigt wurde.

— Berlin. Die Ratifikationsurkunden zum Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Belgien wurden am 29., die zwischen dem Zollverein und England am 30. Juni auf dem auswärtigen Ministerium ausgewechselt.

— Berlin. Ein Artikel in der „Provincial-Correspondenz“ über die Lösung der schleswig-holsteinischen Frage schließt mit den Worten: „So lange Oesterreich die geheime Regierung in den

Herzogthümern begünstigt, ist es unmöglich, ein aufrichtiges Einverständnis zwischen den deutschen Großmächten herzustellen.

— Berlin, 28. Juni. In den Kreisen unserer juristischen Welt beschäftigt man sich lebhaft mit den Anklagen, welche gegen Abgeordnete, ihrer Reden im Abgeordnetenhaus wegen, eingeleitet werden sollen. Man behauptet, der Justizminister habe die Staatsanwälte sofort nach Schluß der Session angewiesen, auf Grund der stenographischen Berichte wegen solcher Äußerungen im Abgeordnetenhaus, welche unter die Strafgesetze gebracht werden können, die Verfolgung eintreten zu lassen und die Sache in jedem Fall bis in die letzte Instanz zu bringen; er habe sich indeß enthalten, einzelne Abgeordnete dabei als solche namhaft zu machen, welche zunächst anzuklagen sein würden. Dennoch werden Twisten, Gneist, Bichow, v. Hennig und auch der Präsident Grabow mit dem Hinzufügen genannt, daß noch viele Abgeordnete, und zwar namentlich aus der Fortschrittspartei sich mit ihnen im gleichen Falle befinden.

— Berlin, 1. Juli. Eine sächsische Depesche von Reust entwickelt, die Würde Deutschlands verlange die principielle Behandlung der Anerkennung Italiens am Bunde vor handelspolitischen Verhandlungen.

— Wie die Karlsruh. Ztg. hört, hat das österreichische Cabinet seinen in Berlin gestellten Antrag auf entsprechende Reduktion der Okkupationsruppen in Schleswig-Holstein mündlich bereits durch die Erklärung verstärkt, daß das österreichische Mitglied der obersten Civilbehörde im Interesse der Herzogthümer sich in jedem Fall verpflichtet erachten werde, der ferneren Zahlung der Landeslöhne von Zuschüssen für die Erhaltung einer Truppenmacht, welche in solcher Stärke durch keinerlei Nothwendigkeit bedingt erscheine, seine Zustimmung zu versagen.

— Aus Holstein. Hr. v. Halbhauer verweigerte dem Antrag des Hrn. v. Berlich auf bewaffnetes Einschreiten gegen eine beabsichtigte Massendemonstration gelegentlich des Geburtstages des Herzogs Friedrich seine Zustimmung.

Frankreich. Paris. Ledru Rollin macht seit langen Jahren wieder einmal von sich reden. Das Gerücht spricht von einem Manifeste, in dem das ehemalige Mitglied der provisorischen Regierung die Republikaner auffordert, sich für alle Fälle in Bereitschaft zu halten.

Amerika. Das letzte südstaatliche Widderdampf hat sich in Louisiana ergeben. — Der gewesene Vicepräsident der Seceffion, Stephen, bittet um Strafflosigkeit. Kirby Smith und andere flüchtige Führer der Konföderirten rathen zum Gehorsam gegen die Bundesgesetze.

### Frankfurter Gold-Cours vom 29. Juni.

Visiten	9 42 1/2 - 43 1/2
Friedrichsd'or	9 56 1/2 - 57 1/2
Holländ 10 fl.-Stück	9 50 - 51
Rand-Pfukaten	5 56 - 57
20-Frankenstücke	9 28 1/2 - 29 1/2
Engl. Sovereigns	11 53 - 55
Russ Imperiales	9 45 - 46

### Cours der k. w. Staatsschassen-Verwaltung für Goldmünzen.

Unveränderlicher Cours:	
Walt Gulden	5 fl. 45 kr.
Veränderlicher Cours:	
Dulden	5 fl. 34
Preuss. Pfolen	9 fl. 55
Andere ditto	9 fl. 4
20-Frankenm.	9 fl. 27
Stuttgart, 1. Juli 1865.	
K. Staatsschassenverwaltung.	

